

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 15/24

Frankenthal (Pfalz), 24.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.07.2025	09:00 Uhr	14, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
154/100.000	verbunden mit dem Sondereigentum im Aufteilungsplan mit Nr.402 bez. Wohnung im EG Süd u. Kellerraum	6013/B V1 u. BV 2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Frankenthal	4957, 4960 u. 4961	Hof- und Gebäudefläche	Hanns-Fay-Straße 1, 2, 3, 4,	22.941

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung in einem Mehrfamilienhaus;

Mehrfamilienhaus bestehend aus vier 12-geschossigen Hochhäusern,
Baujahr um 1972,

Das Sondereigentum besteht aus der Wohnung im EG Süd nebst Kellerraum, Aufteilungsplan mit Nr 402 bezeichnet.

Die Wohnfläche beträgt 46,55 qm.

Die Wohnung hat folgende Räume: 1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Loggia, Abstellraum, Keller-
raum;

Verkehrswert:

100.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Hertlein
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Merdian), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig